

auch mit Befriedigung, denn es wird ja oben S. 386 deutlich ausgesprochen, daß die Silbenzahl freigegeben ist, selbst für *baumuarii* wird Dreisilbigkeit für möglich gehalten und der Fortunatusvers als richtig erklärt (S. 392). Dann sind wir ja völlig einig. Aus der Behandlung des Verses durch WIEDEMANN klang es allerdings anders, auch aus v. KRALIKS Darlegungen habe ich das nicht entnommen.

Ich könnte hier schließen, aber es ist mir doch zweifelhaft, ob damit die Sache erledigt sein kann, und nun fürchte ich, daß mich die Götter von neuem schuldig werden lassen. Meines Wissens dreht sich die Frage im Grunde darum, wie die ominöse Lex überschrieben werden muß. v. SCHWIND will sie nach der 'lautgesetzlich richtigen und in alter Zeit korrekt überlieferten Form' *Lex Baiuuariorum* (spricht: *Baiuvariorum*) überschreiben (NA. 38, 48). Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich das als unhistorisch gedacht empfinde. Wenn ich ein lateinisches Denkmal des 8. Jh. zu edieren habe, so ist es mir hierfür völlig gleichgültig, wie der als Überschrift zu wählende Volksname — und natürlich auch die Formen des Namens im Text — lautgesetzlich zu erklären ist, auch wie er im Volksmunde gesprochen wird, sondern es handelt sich lediglich um die latinisierte Form des 8. Jh., und da liegt die Sache so, daß in den von mir angeführten Dichterstellen ausnahmslos der dreisilbige 'Stamm' auftritt, darunter auch *baiuvarius*, für die in Prosa überlieferten Namen die Form mit *o* ohne weiteres dreisilbig ist, für *baiuuuar* dreisilbige Aussprache von MUCH für möglich erklärt wird und das Wortbild *baiuuuar* zweisilbig oder dreisilbig sein kann, ein Beweis, daß es nur zweisilbig sein kann, bisher nicht erbracht ist. Ob man *baiuvar*, *baiovar*, *baioar* wählen will, ist dabei nebensächlich, denn, ich betone es nochmals, auf die lautgesetzliche Erklärung kommt es hier meiner Ansicht nach gar nicht an. *Baiuvar* ist die bisher beliebte Schreibung, darum würde ich gern dabei bleiben, *Quieta non movere*! Wenn das Gewissensbedenken erregt, so mag auch *baiovar* gelten, das ist hier ganz unwesentlich.

Vielleicht hätte ich diese Zeilen unterdrückt, denn welter-schütternd erscheint mir die Sache nicht, wenn ich nicht gern die Gelegenheit benutzte, ein Versehen zu berichtigen, das mich viel mehr betrübt als MUCHS Tadel. In den Versen, die Servatus Lupus seinem Kodex der Volksrechte vorausschickte, Poetae 4, 1059, findet sich auch unsere Lex erwähnt. Durch ein abscheuliches, mir unerklärliches Mißgeschick sind im Index 4 Völkernamen aus-